

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund vom 26. Mai 2025	Seite 1 - 28
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund vom 26. Mai 2025	Seite 29 - 58
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energiesysteme der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund vom 26. Mai 2025	Seite 59 - 83
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Energy Systems der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund vom 26. Mai 2025	Seite 84 - 108
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Data Science“ der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 27. Mai 2025	Seite 109 - 119
Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Data Science“ der Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund vom 27. Mai 2025	Seite 120 - 139

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienstruktur
- § 7 Studiengangprofil
- § 8 Außerfachliche Kompetenz, Praxisprojekt, Wahlpflichtpraktikum und Abschlussseminar
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Fachstudienberatung
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Studienleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfende, Beisitzende
- § 20 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 22 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 23 Umfang der Bachelorprüfung
- § 24 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 25 Bachelorarbeit

- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Zusatzqualifikationen
- § 28 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 29 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Struktur des Bachelorstudiums Elektrotechnik und Informationstechnik

Übersicht der Kernmodule der Schwerpunkte

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Elektrotechnik und Informationstechnik wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Die Studierenden erwerben breite und fundierte methodische Kenntnisse im mathematischen und algorithmisch/-programmiertechnischen Bereich, die es Ihnen ermöglichen elektrotechnische und informationstechnische Probleme abstrakt darzustellen und mit den erworbenen Methoden zu lösen. Weiterhin besitzen die Absolvent*innen die Fähigkeit, die Bedeutung einzelner technischer Vorgänge im Rahmen eines Gesamtsystems einzuordnen. Diese methodischen Kenntnisse werden ergänzt durch ein breites technisches Grundlagenwissen, das die Bereiche Technologie der Elektrotechnik, Informations- und Kommunikationstechnik sowie elektrische Energietechnik beinhaltet. Damit sind die Absolvent*innen in der Lage, der besonders schnellen technischen Entwicklung in diesen Bereichen zu folgen. Aufbauend auf diesem Grundlagenwissen verfügen die Absolvent*innen in dem von Ihnen gewählten Profil über erste vertiefende Kenntnisse. Dort haben sie mit der Bachelorarbeit auch erste Erfahrungen in konkreten technischen Aufgabenstellungen erworben. Durch die Prüfungen im Bachelorstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen die sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums in den unter Absatz 1 genannten Studiengängen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Studierenden sammeln Erfahrungen im Verbinden von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung, was u.a. durch die Integration von Praktikumsversuchen in Vorlesungen erreicht wird. Sie verfügen über Erfahrungen in der selbstständigen Bearbeitung von ingenieurwissenschaftlichen Fragestellungen (Bachelorarbeit) und sind in der Lage, erzielte Ergebnisse schriftlich und mündlich zu präsentieren (Abschlussseminar). Sie haben Einblick in eine ingenieurnahe Tätigkeit über die berufspraktischen Komponenten im Rahmen der Praktika und des Praxisprojektes gewonnen und verfügen daher in Kombination mit weiteren Ausbildungselementen über die Kompetenz, sich schnell in ein Industrieunternehmen der ETIT-Branchen zu integrieren und im weiteren Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn Verantwortung für Projekte übernehmen zu können.

- (3) Die Wahlpflichtfächer füllen die Themenbereiche der Profile Computer Engineering, Elektrische Energietechnik, Nano- und Quantentechnologien sowie Robotik und Automotive aus. Sie gewährleisten zusammen mit den Wahlpflichtpraktika die Berufsbefähigung in den Anwendungsgebieten. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs für eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik qualifiziert.
- (4) Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.
- (5) Durch die Prüfungen im Bachelorstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen fundierte Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, wodurch sie sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines forschungsorientierten Masterstudiums in Elektrotechnik und Informationstechnik oder verwandten Studiengängen befähigt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt, einschließlich der Bachelorprüfung, sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 5.400 studentische Arbeitsstunden, die 180 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Die Studierenden können sich entscheiden, ob sie ihr Bachelorstudium mit einem Studiengangprofil oder mit dem Wahlpflichtbereich der Allgemeinen Elektrotechnik (ohne Profilwahl) absolvieren möchten.
- (4) Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Studiengangprofil

- (1) Die*Der Studierende kann sich für ein Studiengangprofil (im Folgenden Profil) entscheiden. Es stehen folgende Profile zur Wahl:
 - a) Computer Engineering
 - b) Elektrische Energietechnik
 - c) Nano- und Quantentechnologie
 - d) Robotik und Automotive.
- (2) Ein Profil ist erfolgreich absolviert, wenn 15 Leistungspunkte in den Kernmodulen, die diesem Profil zugeordnet sind, erworben wurden. Die zur Auswahl stehenden Kernmodule erbringen jeweils 5 Leistungspunkte. Die Zuordnung von Kernmodulen zum jeweiligen Profil ist im Modulhandbuch angegeben. Außerdem müssen 15 Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen, die diesem Profil zugeordnet sind, erworben werden. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen jeweils zwischen 5 und 10 Leistungspunkten. Die wählbaren Wahlpflichtmodule (und ihre Zuordnung zu den Profilen) ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (3) Sollte ein Profil gewählt werden, so muss das Thema der Bachelorarbeit dem gewählten Profil zuzuordnen sein.
- (4) Sollte kein Profil gewählt werden, so muss das Thema der Bachelorarbeit einem der vier genannten Profile in § 7 Absatz 1 zuzuordnen sein.
- (5) Das Profil wird im Bachelorzeugnis der*des Studierenden ausgewiesen (§ 28 Absatz 2).

- (6) Das Bachelorstudium kann auch ohne Wahl eines Profils erfolgreich abgeschlossen werden, vgl. § 23 Absatz 3 lit. b. Dies wird als Studienverlauf Allgemeine Elektrotechnik auf dem Bachelorzeugnis ausgewiesen (§ 28 Absatz 2)

§ 8

Außerfachliche Kompetenz, Praxisprojekt, Wahlpflichtpraktikum und Abschlussseminar

- (1) Die Außerfachliche Kompetenz umfassen insgesamt 7 Leistungspunkte. Das Nähere regelt die Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.
- (2) Das Praxisprojekt umfasst insgesamt 4 Leistungspunkte und wird im Rahmen des Wahlpflichtbereichs von allen Studierenden absolviert. Es wird durch die erfolgreiche Bearbeitung der Aufgabenstellung und durch die Anfertigung einer entsprechenden Dokumentation abgeschlossen. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (3) Das Wahlpflichtpraktikum umfasst 6 Leistungspunkte. Das Wahlpflichtpraktikum wird durch die erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben oder der Praktikumsversuche und / oder durch die Ergebnisdokumentation abgeschlossen. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (4) Das Abschlussseminar umfasst 4 Leistungspunkte. Das Abschlussseminar wird einerseits durch das erfolgreiche Absolvieren einer Veranstaltung zum Wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch die Teilnahme an mindestens 5 wissenschaftlichen Vorträgen und die Präsentation der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Arbeit abgeschlossen. Das Thema der Präsentation ist das Thema der eigenen Bachelorarbeit. Das Nähere regelt die Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden die*der Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Bachelorstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Studierende, die an allen in den jeweiligen Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs empfohlenen, vorher zu besuchenden Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation (z. B. Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Projektpräsentationen oder Vorträge) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung beziehungsweise des jeweiligen Prüfungszeitraums erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (6) Zeitnah zu der letzten Lehrveranstaltung eines Moduls sind für die Modulprüfung oder die Teilleistungen jeweils zwei Prüfungstermine anzubieten.
- (7) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (9) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, des*der eingetragenen Lebenspartners*Lebenspartnerin oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 12

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 13

Fachstudienberatung

- (1) Sofern Studierende zum Ende des zweiten Semesters nicht mehr als 15 von maximal 60 Leistungspunkten erreicht haben, sollen sie an einer Fachstudienberatung des von ihnen studierten Studiengangs teilnehmen.
- (2) Sofern die erste Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden (5,0) gilt, sollen die Studierenden eine Fachstudienberatung des von ihnen studierten Studiengangs besuchen, wenn sie sich im ersten bis vierten Semester befinden.

§ 14

Klausurarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit sind von einer*einem Prüfenden entsprechend § 24 Absatz 1 und Absatz 2 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird mit der

Klausurarbeit der Studiengang abgeschlossen, so ist die Arbeit stets von zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden zu bewerten. Wird die Klausurarbeit vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die Klausurarbeit gemäß § 24 Absatz 1 fest. Die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 24 Absatz 7 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfende mindestens die Einzelnote „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Bewertet nur ein*e Prüfende die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. Bewertet die*der dritte Prüfende die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, anderenfalls ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt bei Modulprüfungen und Teilleistungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer ist in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegeben. Die Klausurarbeiten werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls in englischer Sprache abgehalten wurde – auch in englischer Sprache abgelegt.
- (3) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. Handelt es sich um den ersten Prüfungstermin, so sind die Ergebnisse so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine Anmeldung zum zweiten Termin möglich ist, d. h. spätestens zwei Wochen vor dem zweiten Termin.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten wurde – auf Wunsch der*des Kandidatin*Kandidaten auch in englischer Sprache abgelegt und dauern pro Studierender*Studierendem bei Modulprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Teilleistungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 135 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (2) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.

- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Studierenden oder als Einzelprüfungen abgelegt. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird der Studiengang durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 24 Absatz 1 die*den Beisitzernde*n zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende*r eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 24 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 24 Absatz 7 ermittelt. Bewertet nur ein*e Prüfende*r die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die*der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die*der Kandidatin*Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfernden als Zuhörende*r ausgeschlossen werden.

§ 16

Studienleistungen

- (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzlich Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 24 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Studienleistungen werden durch die*den Prüfende*n in dem jeweiligen Modul bewertet.
- (2) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden*Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (3) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher legt

der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden die Gültigkeitsdauer einzelner bestandener Studienleistungen in einem Modul fest und gibt dies vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt.

- (4) Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichen“ (4,0) bewertet wird. Studierende die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges

Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 25 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die*der Kandidatin*Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung des zweiten Wiederholungsversuchs wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfungsleistung, die er*sie nach Absatz 1 nicht mehr wiederholen kann, gewährt. Erfolgt kein Antrag innerhalb dieser Antragsfrist, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (5) Maximal zwei endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können durch jeweils ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (6) Im Falle des einmaligen endgültigen Nichtbestehens eines Kernmoduls, kann das Profil einmalig gewechselt werden oder das Studium kann ohne Profilwahl gemäß § 7 Absatz 6 i.V.m. § 23 Absatz 3 lit. b absolviert werden.
- (7) Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls nach dem ersten Nichtbestehen der Prüfung ist nur zweimal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der berufspraktischen Ausbildung und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (9) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder

- b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d) mindestens drei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden.
- (10) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehören die Studienfachberatenden dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder

anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

- (5) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeiter*in als Studienfachberater*in.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 19

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*Der Kandidat*in kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 20

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung. Der Antrag auf Anerkennung soll spätestens gegen Ende des Semesters gestellt werden, in dem sich die*der Studienbewerber*in eingeschrieben bzw. die*der Zweithörende ihre*seine Zulassung erhalten hat.

§ 21**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidatin*Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 25 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die*Der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 22

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörende*r gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 23

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
 - studienbegleitenden Prüfungen (157 Leistungspunkte),
 - dem Abschlussseminar und der Außerfachlichen Kompetenz gemäß § 7 (11 Leistungspunkte) sowie
 - der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).
- (2) In dem Wahlpflichtbereich sind insgesamt 40 Leistungspunkte zu erwerben.
 - a. Bei Profilwahl gilt: Wählen die Studierenden ein Profil, so absolvieren die Studierenden die 3 Kernmodule, die dem Profil zugeordnet sind. Außerdem absolvieren sie 2 bis 3 Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten. Diese Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlpflichtkatalog frei wählbar. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen zwischen 5 und 10 Leistungspunkten. Jedes Modul wird entweder mit einer Modulprüfung oder über kumulierte Teilleistungen abgeschlossen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform ist den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen. In dem Wahlpflichtbereich sind weiterhin 1 Praxisprojekt und 1 Wahlpflichtpraktikum zu absolvieren, die insgesamt 10 Leistungspunkte einbringen.
 - b. Beim Wahlpflichtbereich der Allgemeinen Elektrotechnik (Ohne Profilwahl) gilt: Wählen die Studierenden kein Profil, so absolvieren sie 3 bis 6 Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten. Diese Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlpflichtkatalog frei wählbar. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen zwischen 5 und 10 Leistungspunkte.

Jedes Modul wird entweder mit einer Modulprüfung oder über kumulierte Teilleistungen abgeschlossen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform ist den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen. In dem Wahlpflichtbereich sind weiterhin 1 Praxisprojekt und 1 Wahlpflichtpraktikum zu absolvieren, die insgesamt 10 Leistungspunkte einbringen.

- (3) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus einem vergleichbaren Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen vergleichbar im Sinne von Satz 1 sind.
- (4) Aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte.

§ 24

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die*der Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie*er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = „*ausreichend*“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert
- a) bis 1,5 = *sehr gut*
 - b) über 1,5 und bis 2,5 = *gut*
 - c) über 2,5 und bis 3,5 = *befriedigend*
 - d) über 3,5 und bis 4,0 = *ausreichend*
 - e) über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Wenn das Modul Wahlmöglichkeiten bezüglich der Teilleistungen zulässt, so werden die Teilleistungen so kombiniert, dass sich die bestmögliche Note ergibt. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die Zentrale Prüfungsverwaltung möglich. Nach Festlegung der Note kann diese nicht nachträglich durch zusätzliche Teilleistungen verbessert werden. Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Werden im Wahlpflichtbereich mehr Module abgeschlossen als nach der Übersicht im Anhang dieser Prüfungsordnung gefordert, so ist jeweils nur das Modul mit den besten Noten für die Gesamtnote der Bachelorprüfung zu verwenden. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kernmodule eines gewählten Profils. Kernmodule eines gewählten Profils können nur im Umfang von genau 15 Leistungspunkten der vorgegebenen Module erworben werden. Wurden bei Profilwahl im Wahlpflichtbereich mehr als 25 Leistungspunkte bzw. ohne Profilwahl mehr als 40 Leistungspunkte erworben, sind die später absolvierten Module unabhängig von der Note für die Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Sie werden als Zusatzqualifikation gemäß § 26 behandelt.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich der Bachelorarbeit), wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul

oder zu der Bachelorarbeit gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Bachelorarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.
- (11) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (12) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 25

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen Kandidat*innen ihre Befähigung zeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng umrissenes technisch-wissenschaftliches Problem aus dem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 360 Zeitstunden. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Dabei ist bei Wahl eines Profils das Thema der Bachelorarbeit genau einem Profil gemäß § 7 Absatz 1 zuzuordnen. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss die*der Kandidat*in 120 Leistungspunkte erworben haben, davon 90 Leistungspunkte durch erfolgreichen Abschluss der Module des ersten bis dritten Fachsemesters gemäß dem Anhang dieser Prüfungsordnung. Der Nachweis

der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*Der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die*der Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*einen Betreuer*in für die Bachelorarbeit.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vierzehn Tagen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 3 Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 3 Monate, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 30 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Kandidat*in an Eides Statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 26 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden bzw. einer*einem Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende soll die*der Betreuende der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*Der zweite Prüfernde (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 24 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 24 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 27

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Es können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Technischen Universität Dortmund gewählt werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 28

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die*der Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 24 Absatz 10 und das Thema und die Note der Bachelorarbeit aufzunehmen.
- (2) Bei Wahl eines Profils gibt das Zeugnis das Profil der*des Kandidatin*Kandidaten gemäß § 7 Absatz 1 an. Wenn keine Profilwahl erfolgt ist, so gibt das Zeugnis gemäß § 7 Absatz 1 an, dass Studienverlauf Allgemeine Elektrotechnik gewählt würde.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf,

die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).

- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 24 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 29

Bachelorurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten werden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der*dem Dekan*in und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer eigener schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmals in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2026/2027 (1. Oktober 2026) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierende, die in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität eingeschrieben worden sind. Anmeldungen zur Bachelorarbeit nach den bisherigen Prüfungsordnungen können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2026 vorgenommen werden.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 30. April 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 5. März 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Mai 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Struktur des Bachelorstudiums Elektrotechnik und Informationstechnik

	Modul	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Leistungspunkte
1. Semester	Höhere Mathematik I	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Grundlagen der Elektrotechnik I	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Physik für Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Einführung in die Programmierung	Modulprüfung	benotet	10 Leistungspunkte
	Ringvorlesung Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	2 Leistungspunkte
2. Semester	Höhere Mathematik II	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Grundlagen der Elektrotechnik II	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Werkstoffe der Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	4 Leistungspunkte
	Digitaltechnik	Modulprüfung	benotet	6 Leistungspunkte
	Grundpraktikum Messtechnik	Teilleistungen	benotet	3 Leistungspunkte
	Außerfachliche Kompetenz	Zusammen mit Außerfachlicher Kompetenz im 3. Semester Modulprüfung oder Teilleistungen	benotet	4 Leistungspunkte (von insgesamt 7 Leistungspunkten)
3. Semester	Höhere Mathematik III	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Grundlagen der Elektrotechnik III	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Halbleiterbauelemente und Schaltungstechnik	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Einführung in das Machine Learning	Modulprüfung	benotet	6 Leistungspunkte
	Außerfachliche Kompetenz	Zusammen mit Außerfachlicher Kompetenz im 2. Semester Modulprüfung oder Teilleistungen	benotet	3 Leistungspunkte (von insgesamt 7 Leistungspunkten)

4. Semester	Theoretische Elektrotechnik und Grundlagen der Hochfrequenztechnik	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Signale und Systeme	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Energiewandlung	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Kernmodul I (bei Profilwahl)	Zusammen mit den Kernmodulen des 5. und 6. Semesters insg. 3 Modulprüfungen (nach Vorgabe des Profils)	benotet	5 Leistungspunkte (von insgesamt 15 Leistungspunkten)
	Wahlpflichtmodul I (bei Profilwahl)	Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen des 5. und 6. Semesters insg. 2-3 Modulprüfungen	benotet	5 Leistungspunkte (von insgesamt 15 Leistungspunkten)
	Wahlpflichtmodule (ohne Profilwahl)	Modulprüfung	benotet	5 oder 10 Leistungspunkte (von insgesamt 30 Leistungspunkten)
	Wahlpflichtpraktikum (im 4. und 5. Semester)	2 Teilleistungen oder eine Modulprüfung	benotet	6 Leistungspunkte
5. Semester	Kommunikationstechnik	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Steuerungs- und Regelungstechnik	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Kernmodul II (bei Profilwahl)	Zusammen mit den Kernmodulen des 4. und 6. Semesters insg. 3 Modulprüfungen (nach Vorgabe des Profils)	benotet	5 Leistungspunkte (von insgesamt 15 Leistungspunkten)
	Wahlpflichtmodul II (bei Profilwahl)	Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen des 4. und 6. Semesters insg. 2-3 Modulprüfungen	benotet	5 Leistungspunkte (von insgesamt 15 Leistungspunkten)
	Wahlpflichtmodule (ohne Profilwahl), 1-2 Module	Modulprüfung(en)	benotet	5 oder 10 Leistungspunkte (von insgesamt 30 Leistungspunkten)

6. Semester	Kernmodul III (bei Profilwahl)	Zusammen mit den Kernmodulen des 4. und 5. Semesters insg. 3 Modulprüfungen (nach Vorgabe des Profils)	benotet	5 Leistungspunkte (von insgesamt 15 Leistungspunkten)
	Wahlpflichtmodul III (bei Profilwahl)	Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen des 4. und 5. Semesters insg. 2-3 Modulprüfungen	benotet	5 Leistungspunkte (von insgesamt 15 Leistungspunkten)
	Wahlpflichtmodule (ohne Profilwahl), 1-2 Module	Modulprüfung(en)	benotet	5 oder 10 Leistungspunkte (von insgesamt 30 Leistungspunkten)
	Praxisprojekt	Teilleistungen	benotet	4 Leistungspunkte
	Abschlussseminar	Modulprüfung	benotet	4 Leistungspunkte
	Bachelorarbeit (vgl. § 25 Absatz 3)	Modulprüfung	benotet	12 Leistungspunkte

Erläuterungen zur Übersicht:

1. Sofern ein Studierender ein Profil gewählt hat, sind zwei bis drei Module aus dem Wahlpflichtbereich, die jeweils 5 Leistungspunkte einbringen, im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zu belegen. Die einzelnen Module ergeben sich aus den Modulhandbüchern.
2. Sofern ein Studierender kein Profil gewählt hat, sind drei bis sechs Module aus dem Wahlpflichtbereich, die jeweils 5 oder 10 Leistungspunkte einbringen, im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten einzubringen. Die einzelnen Module ergeben sich aus den Modulhandbüchern.

Anhang: Übersicht der Kernmodule der Schwerpunkte

Kernmodule Profil Computer Engineering
Kernmodul CE 1: Hardware Design
Kernmodul CE 2: Nachrichtentechnik II
Kernmodul CE 3: Kommunikationsnetze II
Kernmodule Profil Elektrische Energietechnik
Kernmodul EE 1: Elektrische Energietechnik und nachhaltige Energiesysteme
Kernmodul EE 2: Betrieb und Aufbau von Netzen
Kernmodul EE 3: Technologie des Energietransports
Kernmodule Profil Nano- und Quantentechnologie
Kernmodul NQ 1: Schaltungen der Mikroelektronik
Kernmodul NQ 2: Angewandte Quantentechnologien
Kernmodul NQ 3: Grundlagen der Optik und Photonik I
Kernmodule Profil Robotik und Automotive
Kernmodul RA 1: Einführung in die Robotik
Kernmodul RA 2: Mobile Robotik und Automotive
Kernmodul RA 3: Mechatronik

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Studiengangprofil
- § 8 Industriepraktikum, Wahlpflichtpraktikum, Projektarbeit, Oberseminar
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Studienleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfende, Beisitzenden
- § 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 21 Zulassung zur Masterprüfung
- § 22 Umfang der Masterprüfung
- § 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 26 Zusatzqualifikationen
- § 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 28 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 31 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Struktur des Masterstudiums Elektrotechnik und Informationstechnik

Kernmodule Profile Master Elektrotechnik und Informationstechnik (§ 7 Absatz 2)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudium Elektrotechnik und Informationstechnik wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterstudiengang führt den Bachelorstudiengang fachlich fort und setzt die in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworbenen Qualifikationen bei den Studierenden voraus. Das Masterstudium ist forschungsorientiert und dient sowohl der Vertiefung von weiterführenden fachlichen wie auch methodisch-analytischen Kompetenzen. Die Studierenden erwerben, aufbauend auf dem fachspezifischen Grundlagenwissen, fundierte methodische Kenntnisse auf dem Gebiet Modellbildung und Simulation, welche durch ein Wahlpflichtpraktikum mit einer praktischen Komponente ergänzt werden. In den gewählten Anwendungsbereichen verfügen die Absolventinnen und Absolventen über umfassende Kenntnisse, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, und kennen aktuelle Problemstellungen der Elektrotechnik und Informationstechnik in diesen Bereichen. Mit dem Industriepraktikum als berufspraktische Komponente haben sie Einblick in eine ingenieurnahe Tätigkeit erhalten.
- (2) Die Absolvent*innen sind in der Lage, aktuelle Problemstellungen in den Anwendungsbereichen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig (Masterarbeit) und im Team (Industriepraktikum) zu lösen. Die individuell ausgeprägten Kenntnisse in einem der Schwerpunkte fördern die Fähigkeit der Studierenden, neue Konzepte innerhalb ihres Fachgebietes zu entwerfen und z. B. in einer an ein aktuelles Forschungsthema gebundenen Masterarbeit, umzusetzen. Weiterhin können die Absolvent*innen wissenschaftliche Literatur so aufarbeiten und präsentieren, dass Fachkolleg*innen die wesentlichen Konzepte und Ideen dieser Arbeiten verstehen, ohne die Ausarbeitungen selbst gelesen zu haben (Oberseminar).

- (3) Die möglichen Anwendungsbereiche decken das Spektrum der Elektrotechnik und Informationstechnik weitgehend ab. Für die Spezialisierung werden ab dem 2. Semester im Wahlpflichtbereich insgesamt vier Profile angeboten: Mit Computer Engineering, Elektrische Energietechnik, Nano- und Quantentechnologien sowie Robotik und Automotive werden die Profile des Bachelorstudiengangs unserer Fakultät aufgegriffen und gleichzeitig die Forschungsschwerpunkte der Fakultät abgebildet. In den gewählten Anwendungsbereichen können die Absolvent*innen ohne große technische Einarbeitungszeit bei der Entwicklung entsprechender technischer Produkte tätig werden.
- (4) Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.
- (5) Durch die Prüfungen im Masterstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen in der Lage sind, selbstständig technische Probleme aus verschiedenen Bereichen der Elektrotechnik und Informationstechnik zu analysieren, in geeignete Teilaufgaben zu zerlegen, diese unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen und so zu einer Gesamtlösung zu gelangen. Weiterhin sollen die Kandidat*innen zeigen, dass sie neue wissenschaftliche Methoden unter Anleitung entwickeln können.
- (6) Die vertiefenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Absolvent*innen befähigen sie sowohl zur verantwortlichen Durchführung und Beurteilung von Ingenieur Tätigkeiten als auch für eine eventuell nachfolgende Promotion in den Fächern Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ist
 - a) ein Bachelorabschluss in den Studiengängen Elektrotechnik und Informationstechnik, Nachhaltige Energiesysteme oder Informations- und Kommunikationstechnik der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
 - a) mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Mathematik und

- b) mindestens 75 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Elektrotechnik und
 - c) mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Informatik und
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „befriedigend“ (3,5) erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote „befriedigend“ (3,5) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
 - b) Die*Der Bewerber*in muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache werden die folgenden Regelungen angewandt.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird beispielsweise erfüllt durch:

- den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Genauer regeln die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ und die Ordnung der Technischen Universität Dortmund für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Studienbewerberinnen*Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solcher Nachweis nicht erforderlich.

- c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (6) Ist ein*e Bewerberin noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Master of Science“ („M. Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt, einschließlich der Masterprüfung, vier Semester (zwei Jahre) und schließt das Industriepraktikum sowie die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflichtbereich (Basismodule, Oberseminar, Industriepraktikum, Masterarbeit) und Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtpraktikum, Wahlpflichtmodule, Projektarbeit) aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Die Studierenden können sich entscheiden, ob sie ihr Masterstudium mit einem Studiengangprofil oder mit dem Wahlpflichtbereich der Allgemeinen Elektrotechnik (ohne Profilwahl) absolvieren möchten.

- (4) Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann im Sommer- oder im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Studiengangprofil

- (1) Die*Der Studierende kann sich für ein Studiengangprofil (im folgenden Profil) entscheiden. Es stehen folgende Profile zur Wahl:
 - a) Computer Engineering
 - b) Elektrische Energietechnik
 - c) Nano- und Quantentechnologie
 - d) Robotik und Automotive.
- (2) Ein Profil ist erfolgreich absolviert, wenn die als Kernmodule für ein Profil gekennzeichneten Module aus dem Bereich (Katalog) der Basismodule im Umfang von 8 oder 16 Leistungspunkten erfolgreich absolviert wurden. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen jeweils 8 Leistungspunkte. Die Zuordnung von Modulen zu dem Profil ist im Modulhandbuch angegeben. Außerdem müssen 20 Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen, die diesem Profil zugeordnet sind, erworben werden. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen jeweils zwischen 5 und 10 Leistungspunkten. Die wählbaren Wahlpflichtmodule und ihre Zuordnung zu den Profilen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (3) Sollte ein Profil gewählt werden, so muss das Thema der Masterarbeit dem gewählten Profil zuzuordnen sein.
- (4) Sollte kein Profil gewählt werden, so muss das Thema der Masterarbeit einem der vier genannten Profile in § 7 Absatz 1 zuzuordnen sein.
- (5) Das Profil wird im Masterzeugnis der oder des Studierenden ausgewiesen (§ 25 Absatz 2).
- (6) Das Masterstudium kann auch ohne Wahl eines Profils erfolgreich abgeschlossen werden, vgl. § 22 Absatz 3 lit. b. Dies wird als Studienverlauf Allgemeine Elektrotechnik auf dem Masterzeugnis ausgewiesen (§ 27 Absatz 2).

§ 8

Industriepraktikum, Wahlpflichtpraktikum, Projektarbeit, Oberseminar

- (1) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt insgesamt mindestens 12 Wochen mit einem Umfang von 420 studentischen Arbeitsstunden und 14 Leistungspunkten. Zuständig für die Anerkennung des Industriepraktikums ist das Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund. Das Industriepraktikum ist Teil des Pflichtbereichs und ist von allen Studierenden zu

absolvieren. Das Industriepraktikum wird durch das Ableisten der zwölfwöchigen Praxisphase und das Einreichen eines Berichtsheftes abgeschlossen. Das Nähere regelt die Praktikumsrichtlinie für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Studierende, die im Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik bereits ein Industriepraktikum im Umfang von mindestens 10 Wochen erfolgreich absolviert haben, können bis zum 30. September 2026 eine Projektgruppe im Umfang von 14 Leistungspunkten, statt eines weiteren Industriepraktikums, ablegen. Die weiteren Einzelheiten zur Projektgruppe ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Das Wahlpflichtpraktikum umfasst insgesamt 3 Leistungspunkte und setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Eine Gruppe von maximal 3 Studierenden kann einen Praktikumsversuch gemeinsam durchführen. Zum Bestehen des Praktikumsversuchs muss die*der Studierende insgesamt identifizierbare und erfolgreiche eigene Beiträge in angemessenem Umfang geleistet haben. Durch das erfolgreiche Absolvieren aller geforderten Praktikumsversuche wird das Wahlpflichtpraktikum abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (3) Die Projektarbeit umfasst insgesamt 6 Leistungspunkte und wird im Rahmen des Wahlpflichtbereichs von allen Studierenden absolviert. Es wird durch die erfolgreiche Bearbeitung der Aufgabenstellung und durch die Anfertigung einer entsprechenden Dokumentation abgeschlossen. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (4) Das Oberseminar dient der Übung der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen mittels eines Vortrages und der Diskussion von Fachthemen. Die Studierenden tragen dabei in einem Vortrag von ungefähr 30 Minuten die Ergebnisse einer aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichung vor und diskutieren anschließend die Auswirkungen. Bei der Vorbereitung der Vorträge werden die Studierenden durch wissenschaftliche Mitarbeitende betreut. Neben dem Seminar mit ihrem oder seinem eigenen Vortrag muss jede*r Studierende mindestens 5 weitere Fremdvorträge im Rahmen des Seminars hören. Mit dem Oberseminar können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Oberseminar wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmer*innen begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmer*innen sowie einer Höchstzahl der Teilnehmer*innen für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden die*der Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Studierende, die an allen in den jeweiligen Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs empfohlenen, vorher zu besuchenden Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der*dem Dekan*in geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation (z. B. Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Projektpräsentationen oder Vorträge) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung beziehungsweise des jeweiligen Prüfungszeitraums erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (6) Zeitnah zu der letzten Lehrveranstaltung eines Moduls sind für die Modulprüfung oder die Teilleistungen jeweils zwei Prüfungstermine anzubieten.
- (7) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird

den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (9) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, des*der eingetragenen Lebenspartners*Lebenspartnerin oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 11 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 12 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit sind von einer*einem Prüfenden entsprechend § 23 Absatz 1 und Absatz 2 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird mit der Klausurarbeit der Studiengang abgeschlossen, so ist die Arbeit stets von zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden zu bewerten. Wird die Klausurarbeit vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfenden eine Einzelnote für die Klausurarbeit gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 23 Absatz 7 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfenden mindestens die Einzelnote „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Bewertet nur ein*e Prüfende die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. Bewertet die*der dritte Prüfende die Klausur mit mindestens „ausreichend“

- (4,0), so wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, anderenfalls ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0).
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt bei Modulprüfungen und Teilleistungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer ist in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegeben. Die Klausurarbeiten werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls in englischer Sprache abgehalten wurde – auch in englischer Sprache abgelegt. Im Einvernehmen zwischen Prüfer*in und Kandidat*in kann die Prüfung auch in deutscher Sprache erbracht werden.
 - (3) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.
 - (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
 - (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
 - (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. Handelt es sich um den ersten Prüfungstermin, so sind die Ergebnisse so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine Anmeldung zum zweiten Termin möglich ist, d. h. spätestens zwei Wochen vor dem zweiten Termin.
 - (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten wurde – auf Wunsch der*des Kandidatin*Kandidaten auch in englischer Sprache abgelegt und dauern pro Studierender oder Studierendem bei Modulprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Teilleistungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 135 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (2) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden oder einer*einem Prüfenden als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Studierenden oder als Einzelprüfungen abgelegt. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird der Studiengang durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 die*den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote

für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 ermittelt. Bewertet nur ein*e Prüfende die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden oder einer*inem Prüfenden, die*der vom Prüfungsausschuss bestimmt werden bzw. wird, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

§ 15

Studienleistungen

- (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzlich Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 23 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Studienleistungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer in dem jeweiligen Modul bewertet.
- (2) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (3) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden die Gültigkeitsdauer einzelner bestandener Studienleistungen in einem Modul fest und gibt dies vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt.
- (4) Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktezahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichen“ (4,0) bewertet wird.

Studierende die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges

Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 24 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Studienleistungen und das Industriepraktikum können beliebig oft wiederholt werden. Die Projektgruppe kann bis zum 30.09.2026 beliebig oft wiederholt werden. Eine Wiederholung nach dem 30.09.2026 ist nicht mehr möglich, das bedeutet die Wiederholungsversuche sind bis zum 30.09.2026 abzuschließen.
- (4) Ein endgültig nicht bestandenes Basismodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Basismodul ersetzt werden.
- (5) Ein Wechsel des Basismoduls nach dem ersten Nichtbestehen der Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können bis zu einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten durch andere erfolgreich bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (7) Im Falle des einmaligen endgültigen Nichtbestehens eines Kernmoduls (aus dem Katalog der Basismodule), kann das Profil einmalig gewechselt werden oder das Studium kann ohne Profilwahl gemäß §§ 7 Absatz 7 i.V.m. 22 Absatz 2 absolviert werden.
- (8) Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls nach dem einmaligen Nichtbestehen der Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.
- (9) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (10) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder

- c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d) mindestens zwei der im Anhang genannten Basismodule endgültig nicht bestanden wurden oder
 - e) Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten endgültig nicht bestanden wurden.
- (11) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die*der Studienfachberater*in dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendenbestellung, Entscheidungen über die Zulassung bzw. die Zulassung unter Auflagen. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeitende*n als Studienfachberater*in.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 18

Prüfenden, Beisitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*zum Prüfer*in dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*Der Kandidat*in kann für die Masterarbeit Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung. Der Antrag auf Anerkennung soll spätestens gegen Ende des Semesters gestellt werden, in dem sich die*der Studienbewerber*in eingeschrieben bzw. die*der Zweithörer*in ihre*seine Zulassung erhalten hat.

§ 20**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 24 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die*Der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 21

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidat*in nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 - studienbegleitenden Prüfungen (62 Leistungspunkte),
 - dem Wahlpflichtpraktikum, der Projektarbeit, dem Industriepraktikum oder bis zum 30.09.2026 die Projektgruppe und dem Oberseminar gemäß § 8 (28 Leistungspunkte) und
 - der Masterarbeit (30 Leistungspunkte).
- (2) Die im Rahmen der studienbegleitenden Prüfungen zu erwerbenden Leistungspunkte sind durch den vollständigen und erfolgreichen Abschluss von Basismodulen und Wahlpflichtmodulen zu erwerben. Im Bereich der Basismodule Modellbildung und Simulation sind genau 32 Leistungspunkte in vier Modulen zu erwerben.
- (3) Im Wahlpflichtbereich des zweiten und dritten Semesters sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Umfang des Lehrstoffes angepasst und erbringen zwischen 5 und 10 Leistungspunkten, entsprechend sind je nach Wahl der*des Studierenden zwischen 3 und 6 Wahlpflichtmodule zu absolvieren.
 - a. Bei Profilwahl gilt: Mindestens 20 der 30 Leistungspunkte sind einem Profil gemäß § 7 Absatz 1 zugeordnet. Die jeweils zutreffende Prüfungsform und die Zuordnung der Module sind den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen. Zwei fachlich zusammenhängende Module zu jeweils 5 Leistungspunkten können durch eine gemeinsame Modulprüfung abgeschlossen werden. Hierdurch werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulkombinationen, in denen eine gemeinsame Modulprüfung möglich ist, sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt.

- b. Beim Wahlpflichtbereich der Allgemeinen Elektrotechnik (Ohne Profilwahl) gilt: Wählen die Studierenden kein Profil, so absolvieren sie 4 Module aus dem Bereich der Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten. Diese Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlpflichtkatalog frei wählbar. Die zur Auswahl stehenden Module erbringen zwischen 5 und 10 Leistungspunkte. Jedes Modul wird entweder mit einer Modulprüfung oder über kumulierte Teilleistungen abgeschlossen. Die jeweils zutreffende Prüfungsform ist den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen. In dem Wahlpflichtbereich sind weiterhin 1 Projektarbeit und 1 Wahlpflichtpraktikum zu absolvieren, die insgesamt 39 Leistungspunkte einbringen.
- (4) Die Prüfungsart und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.
- (5) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus einem vergleichbaren Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen vergleichbar im Sinne von Satz 1 sind.

§ 23

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	= eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die*der Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie*er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = „*ausreichend*“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert
- a) bis 1,5 = *sehr gut*
 - b) über 1,5 und bis 2,5 = *gut*
 - c) über 2,5 und bis 3,5 = *befriedigend*
 - d) über 3,5 und bis 4,0 = *ausreichend*
 - e) über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Wenn das Modul Wahlmöglichkeiten bezüglich der Teilleistungen zulässt, so werden die Teilleistungen so kombiniert, dass sich die bestmögliche Note ergibt. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die Zentrale Prüfungsverwaltung möglich. Nach Festlegung der Note kann diese nicht nachträglich durch zusätzliche Teilleistungen verbessert werden. Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Werden im Wahlpflichtbereich mehr Module abgeschlossen als nach der Übersicht im Anhang dieser Prüfungsordnung gefordert, so ist jeweils nur das Modul mit den besten Noten für die Gesamtnote der Masterprüfung zu verwenden. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Basismodule. Basismodule können nur im Umfang von genau 32 Leistungspunkten erworben werden. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr als 40 Leistungspunkte erworben, sind die später absolvierten Module unabhängig von der Note für die

Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Sie werden als Zusatzqualifikation gemäß § 26 behandelt.

- (9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul oder zu der Masterarbeit gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.
- (11) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (12) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen Kandidat*innen ihre Befähigung zeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng umrissenes technisch-wissenschaftliches Problem aus dem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Dies beinhaltet die Analyse der relevanten wissenschaftlichen Vorarbeiten, die Ermittlung geeigneter Lösungsansätze sowie die Implementierung einer Lösung sowie ihrer Bewertung. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 900 Zeitstunden. Durch die Masterarbeit können 30 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die

Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.

- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema der Masterarbeit muss dem Studienschwerpunkt der*des Kandidatin*Kandidaten gemäß § 7 Absatz 1 zugeordnet sein. Ist der Studienschwerpunkt vor der Ausgabe der Masterarbeit durch die Wahl der Module noch nicht eindeutig festgelegt, so hat sich die*der Studierende vor der Ausgabe der Masterarbeit schriftlich auf einen Studienschwerpunkt festzulegen. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 80 Leistungspunkte erworben haben. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die*der Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuer*in für die Masterarbeit.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 3 Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 3 Monate, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Masterarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (7) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Die Inhalte und Ergebnisse der Masterarbeit sind aufzuarbeiten und vor einem Fachpublikum zu präsentieren. Die Präsentation muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Kandidat*in an Eides Statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend

des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Es können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Technischen Universität Dortmund gewählt werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die*der Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 11 und das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Bei Wahl eines Profils gibt das Zeugnis das Profil der*des Kandidatin*Kandidaten gemäß §7 Absatz 1 an. Wenn keine Profilwahl erfolgt ist, so gibt das Zeugnis gemäß § 7 Absatz 1 an, dass Studienverlauf Allgemeine Elektrotechnik gewählt wurde.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 23 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28

Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten werden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer eigener schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmals in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2027/2028 (1. Oktober 2027) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierende, die in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität eingeschrieben worden sind. Anmeldungen zur Masterarbeit nach den bisherigen Prüfungsordnungen können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2027 vorgenommen werden.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 30. April 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 5. März 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Mai 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Struktur des Masterstudiums Elektrotechnik und Informationstechnik

	Modul	Prüfungsart	benotet/ unbenotet	Leistungspunkte
1. Semester	1. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	2. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	3. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	4. Basismodul Modellbildung und Simulation	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
2. Semester	Wahlpflichtmodule	Zusammen mit den Wahlpflichtmodul en des 3. Semesters insg. 3-6 Modulprüfungen (nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin)	benotet	25 Leistungspunkte
	Wahlpflichtpraktikum Modellbildung und Simulation	vgl. § 8 Absatz 2	benotet	3 Leistungspunkte
3. Semester	Wahlpflichtmodule	Zusammen mit den Wahlpflichtmodul en des 2. Semesters insg. 3-6 Modulprüfungen und/oder Teilleistungen (nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin)	benotet	5 Leistungspunkte
	Projektarbeit (vgl. § 8 Absatz 3)	Modulprüfung	benotet	6 Leistungspunkte

	Oberseminar (vgl. § 8 Absatz 4)	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Industriepraktikum (vgl. § 8 Absatz 1) Oder bis zu,30.09.2026 unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1: Projektgruppe	Modulprüfung (Bewertung nach vereinfachtem Maßstab gemäß § 23 Absatz 2)	unbenotet	14 Leistungspunkte
4. Semester	Masterarbeit	Modulprüfung	benotet	30 Leistungspunkte

Anhang: Kernmodule Profile Master Elektrotechnik und Informationstechnik (§ 7 Absatz 2)

Kernmodule Profil Computer Engineering
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Digitale Übertragungssysteme
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Modellbasierte Dimensionierung von Kommunikationssystemen
Kernmodule Profil Elektrische Energietechnik
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Power System Operation and Stability
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Feld- und netzwerkbasierte Modellierung
Kernmodule Profil Nano- und Quantentechnologie
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Photonische Systeme
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Moderne Halbleitertechnologie und Leistungshalbleiter
Kernmodule Profil Robotik und Automotive
Kernmodul MODELLBILDUNG UND SIMULATION – Robotik und Automotive

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Nachhaltige Energiesysteme
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Wahlpflichtbereich
- § 8 Praxisprojekt, Wahlpflichtpraktikum und Abschlussseminar
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Fachstudienberatung
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Studienleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfenden, Beisitzenden
- § 20 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 22 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 23 Umfang der Bachelorprüfung
- § 24 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 25 Bachelorarbeit

- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Zusatzqualifikationen
- § 28 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 29 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Struktur des Bachelorstudiums Nachhaltige Energiesysteme

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige Energiesysteme Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Nachhaltige Energiesysteme wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Die Studierenden erwerben breite und fundierte methodische Kenntnisse im mathematischen und algorithmisch/-programmiertechnischen Bereich, die es Ihnen ermöglichen elektrotechnische und informationstechnische Probleme abstrakt darzustellen und mit den erworbenen Methoden zu lösen. Weiterhin besitzen die Absolvent*innen die Fähigkeit, die Bedeutung einzelner technischer Vorgänge im Rahmen eines Gesamtsystems einzuordnen. Diese methodischen Kenntnisse werden ergänzt durch ein breites technisches Grundlagenwissen, das die Bereiche elektrische Energietechnik, Nachhaltigkeit, Technologie der Elektrotechnik sowie Informations- und Kommunikationstechnik beinhaltet. Damit sind die Absolvent*innen in der Lage, der besonders schnellen technischen Entwicklung in diesen Bereichen zu folgen. Aufbauend auf diesem Grundlagenwissen verfügen die Absolvent*innen im Bereich nachhaltige Energiesysteme über erste vertiefende Kenntnisse. Dort haben sie mit der Bachelorarbeit auch erste Erfahrungen in konkreten technischen Aufgabenstellungen erworben.
- (2) Die Studierenden sammeln Erfahrungen im Verbinden von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung, was u.a. durch die Integration von Praktikumsversuchen in Vorlesungen erreicht wird. Sie verfügen über Erfahrungen in der selbstständigen Bearbeitung von ingenieurwissenschaftlichen Fragestellungen (Bachelorarbeit) und sind in der Lage, erzielte Ergebnisse schriftlich und mündlich zu präsentieren (Abschlussseminar). Sie haben Einblick in eine ingenieurnahe Tätigkeit über die berufspraktischen Komponenten im Rahmen der Praktika und des Praxisprojekts gewonnen und verfügen daher in Kombination mit weiteren Ausbildungselementen über die Kompetenz, sich schnell in ein Industrieunternehmen der Energie-Branchen zu integrieren und im weiteren Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn Verantwortung für Projekte übernehmen zu können.

- (3) Die Wahlpflichtfächer füllen die Themenbereiche der Profile Computer Engineering, Elektrische Energietechnik, Nano- und Quantentechnologien sowie Robotik und Automotive aus. Sie gewährleisten zusammen mit den Wahlpflichtpraktika die Berufsbefähigung in den Anwendungsgebieten. Darüber hinaus sind die Absolvent*innen des Studiengangs für eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Nachhaltigen Energiesysteme qualifiziert.
- (4) Die Fähigkeit zum kritischen Denken und Diskutieren sollen die Studierenden auch in ihre spätere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einbringen. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die dadurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei.
- (5) Durch die Prüfungen im Bachelorstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen fundierte Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, wodurch sie sowohl für den Übergang in die Berufspraxis als auch für die Aufnahme eines forschungsorientierten Masterstudiums in Sustainable Energy Systems oder verwandten Studiengängen befähigt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Nachhaltige Energiesysteme an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt, einschließlich der Bachelorprüfung, sechs Semester (drei Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Bachelorstudium 5.400 studentische Arbeitsstunden, die 180 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Wahlpflichtbereich können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der*des Dozentin*Dozenten, eine Veranstaltung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Wahlpflichtbereich

Der Wahlpflichtbereich setzt sich zusammen aus den Wahlpflichtmodulen (insgesamt 15 Leistungspunkte), dem Wahlpflichtpraktikum (6 Leistungspunkte) und dem Praxisprojekt (4 Leistungspunkte). Die Studierenden können aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtmodulen wählen. Aus dieser Auswahl müssen Module im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten belegt und erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 8

Praxisprojekt, Wahlpflichtpraktikum und Abschlusseminar

- (1) Das Praxisprojekt umfasst insgesamt 4 Leistungspunkte und wird im Rahmen des Wahlpflichtbereichs von allen Studierenden absolviert. Es wird durch die erfolgreiche Bearbeitung der Aufgabenstellung und durch die Anfertigung einer entsprechenden Dokumentation abgeschlossen. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Das Wahlpflichtpraktikum umfasst 6 Leistungspunkte. Das Wahlpflichtpraktikum wird durch die erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben oder der Praktikumsversuche und/oder durch die Ergebnisdokumentation abgeschlossen. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (3) Das Abschlusseminar umfasst 4 Leistungspunkte. Das Abschlusseminar wird einerseits durch das erfolgreiche Absolvieren einer Veranstaltung zum Wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch die Teilnahme an mindestens 5 wissenschaftlichen Vorträgen und die Präsentation der Ergebnisse einer

wissenschaftlichen Arbeit abgeschlossen. Das Thema der Präsentation ist das Thema der eigenen Bachelorarbeit. Das Nähere regelt die Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Energiesysteme können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (3) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Bachelorstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des

Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Studierende, die an allen in den jeweiligen Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs empfohlenen, vorher zu besuchenden Lehrveranstaltungen teilgenommen haben.
 4. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (6) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 5 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der*dem Dekan*in geltend zu machen.
- (7) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche, elektronische Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation (z. B. Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Projektpräsentationen oder Vorträge) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung beziehungsweise des jeweiligen Prüfungszeitraums erforderlich. Der

Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.

- (6) Zeitnah zu der letzten Lehrveranstaltung eines Moduls sind für die Modulprüfung oder die Teilleistungen jeweils zwei Prüfungstermine anzubieten.
- (7) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (9) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, des*der eingetragenen Lebenspartners*Lebenspartnerin oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 11 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 12 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 13

Fachstudienberatung

- (1) Sofern Studierende zum Ende des zweiten Semesters nicht mehr als 15 von maximal 60 Leistungspunkten, sollen sie an einer Fachstudienberatung des von ihnen studierten Studiengangs teilnehmen.
- (2) Sofern die erste Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden (5,0) gilt, sollen die Studierenden eine Fachstudienberatung des von ihnen studierten Studiengangs besuchen, wenn sie sich im ersten bis vierten Semester befinden.

§ 14

Klausurarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit sind von einer* einem Prüfenden entsprechend § 24 Absatz 1 und Absatz 2 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird mit der Klausurarbeit der Studiengang abgeschlossen, so ist die Arbeit stets von zwei Prüfenden zu bewerten. Wird die Klausurarbeit vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende*r eine Einzelnote für die Klausurarbeit gemäß § 24 Absatz 1 fest. Die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 24 Absatz 7 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüfenden mindestens die Einzelnote „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Bewertet nur ein*e Prüfende*r die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. Bewertet die*der dritte Prüfende*r die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, anderenfalls ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0).
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt bei Modulprüfungen und Teilleistungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer ist in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegeben. Die Klausurarbeiten werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls in englischer Sprache abgehalten wurde – auch in englischer Sprache abgelegt.
- (3) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. Handelt es sich um den ersten Prüfungstermin, so sind die Ergebnisse so

rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine Anmeldung zum zweiten Termin möglich ist, d. h. spätestens zwei Wochen vor dem zweiten Termin.

- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher oder – wenn die entsprechende Vorlesung in englischer Sprache abgehalten wurde – auf Wunsch der*des Kandidatin*Kandidaten auch in englischer Sprache abgelegt und dauern pro Studierender*Studierendem bei Modulprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Teilleistungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 135 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (2) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Studierenden oder als Einzelprüfungen abgelegt. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird der Studiengang durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 24 Absatz 1 die*den Beisitzenden zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 24 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 24 Absatz 7 ermittelt. Bewertet nur ein*e Prüfende die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

§ 16

Studienleistungen

- (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzlich Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 24 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Studienleistungen werden durch die*den Prüfenden in dem jeweiligen Modul bewertet.
- (2) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (3) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden die Gültigkeitsdauer einzelner bestandener Studienleistungen in einem Modul fest und gibt dies vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt.
- (4) Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichen“ (4,0) bewertet wird. Studierende die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges

Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 25 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung des zweiten Wiederholungsversuchs wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfungsleistung, die er*sie nach Absatz 1 nicht mehr wiederholen kann, gewährt. Erfolgt kein Antrag innerhalb dieser Antragsfrist, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (5) Maximal zwei endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können durch jeweils ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (6) Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls nach dem ersten Nichtbestehen der Prüfung ist nur zweimal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der berufspraktischen Ausbildung und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (8) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d) mindestens drei der im Anhang genannten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden.
- (9) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die*der

Studienfachberater*in dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendebestellung. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeitende*n als Studienfachberater*in.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 19

Prüfenden, Beisitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*zum Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*zum Beisitzenden darf

bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der*die Kandidat*in kann für die Bachelorarbeit Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 20

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung. Der Antrag auf Anerkennung soll spätestens gegen Ende des Semesters gestellt werden, in dem sich der*die Studienbewerber*in eingeschrieben bzw. der*die Zweithörer*in ihre*seine Zulassung erhalten hat.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die*der jeweilige Prüfende. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden

oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 25 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Der*die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 22

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energiesysteme an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) Der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Nachhaltige Energiesysteme an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) Der*dem Kandidatin nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 23

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus
 - studienbegleitenden Prüfungen (154 Leistungspunkte),

- dem Abschlussseminar, dem Wahlpflichtpraktikum und dem Praxisprojekt § 8 (14 Leistungspunkte)
 - der Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).
- (2) In jedem Fall ist es nur möglich, genau diese Anzahl von Leistungspunkten oder keine Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus einem vergleichbaren Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen vergleichbar im Sinne von Satz 1 sind.
- (4) Aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte.

§ 24

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = „*sehr gut*“, falls sie*er mindestens 75 %
 - 2 = „*gut*“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - 3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
 - 4 = „*ausreichend*“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausurarbeit ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert
- a) bis 1,5 = *sehr gut*
 - b) über 1,5 und bis 2,5 = *gut*
 - c) über 2,5 und bis 3,5 = *befriedigend*
 - d) über 3,5 und bis 4,0 = *ausreichend*
 - e) über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Wenn das Modul Wahlmöglichkeiten bezüglich der Teilleistungen zulässt, so werden die Teilleistungen so kombiniert, dass sich die bestmögliche Note ergibt. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die Zentrale Prüfungsverwaltung möglich. Nach Festlegung der Note kann diese nicht nachträglich durch zusätzliche Teilleistungen verbessert werden. Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Werden im Wahlpflichtbereich mehr Module abgeschlossen als nach der Übersicht im Anhang dieser Prüfungsordnung gefordert, so ist jeweils nur das Modul mit den besten Noten für die Gesamtnote der Bachelorprüfung zu verwenden. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module zu berücksichtigen. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr als 25 Leistungspunkte erworben, sind die später absolvierten Module unabhängig von der Note für die Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Sie werden als Zusatzqualifikation gemäß § 26 behandelt.
- (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich der Bachelorarbeit), wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul

oder zu der Bachelorarbeit gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Bachelorarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.
- (11) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (12) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 25

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen Kandidat*innen ihre Befähigung zeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng umrissenes technisch-wissenschaftliches Problem aus dem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 360 Zeitstunden. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Bachelorarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit muss der*die Kandidat*in 120 Leistungspunkte erworben haben, davon 90 Leistungspunkte durch erfolgreichen Abschluss der Module des ersten bis dritten Fachsemesters gemäß dem Anhang dieser Prüfungsordnung. Der Nachweis der Erfüllung

dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der*die Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuer*in für die Bachelorarbeit.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von vierzehn Tagen ab der Ausgabe zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 3 Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 3 Monate, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (6) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 30 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides Statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 26 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten

ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende*r soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 24 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. § 24 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens zwei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 27

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Es können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Technischen Universität Dortmund gewählt werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 28

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 24 Absatz 10 und das Thema und die Note der Bachelorarbeit aufzunehmen.
- (2) Bei Wahl eines Profils gibt das Zeugnis das Profil der*des Kandidatin*Kandidaten gemäß § 7 Absatz 1 an.

- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (4) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (5) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 24 Absatz 1 enthält.
- (6) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.
- (7) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 29

Bachelorurkunde

- (1) Der*dem Kandidatin*Kandidaten werden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer eigener schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmals in den Bachelorstudiengang Nachhaltige Energiesysteme an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 30. April 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 12. März 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Mai 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Struktur des Bachelorstudiums Nachhaltige Energiesysteme

	Modul	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Leistungspunkte
1. Semester	Höhere Mathematik I	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Grundlagen der Elektrotechnik I	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Physik für Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Einführung in die Programmierung	Modulprüfung	benotet	10 Leistungspunkte
	Ringvorlesung Nachhaltige Zukunft	Modulprüfung	benotet	2 Leistungspunkte
2. Semester	Höhere Mathematik II	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Grundlagen der Elektrotechnik II	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Werkstoffe der Elektrotechnik	Modulprüfung	benotet	4 Leistungspunkte
	Digitaltechnik	Modulprüfung	benotet	6 Leistungspunkte
	Grundpraktikum Messtechnik	Teilleistungen (vgl. § 8 Absatz 4)	benotet	3 Leistungspunkte
	Einführung in die Energiepolitik	Modulprüfung	benotet	4 Leistungspunkte
3. Semester	Höhere Mathematik III	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Grundlagen der Elektrotechnik III	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Halbleiterbauelemente und Schaltungstechnik	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Einführung in das Machine Learning	Modulprüfung	benotet	6 Leistungspunkte
	Ringvorlesung Klima: Wandel, Werte, Wissenschaft	Modulprüfung	benotet	3 Leistungspunkte
4. Semester	Systemtheorie	Modulprüfung	benotet	8 Leistungspunkte
	Energiewandlung	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Einführung in die nachhaltige Elektrizitätswirtschaft	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Elektrische Energietechnik und nachhaltige Energiesysteme	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Leistungselektronik	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Wahlpflichtpraktikum geht	2 Teilleistungen	benotet	6 Leistungspunkte

	über das 4.und 5. Semester, je Semester 3 LP,	oder eine Modulprüfung		
5. Semester	Kommunikationsnetze	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Betrieb und Aufbau von Netzen	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Technologie des Energietransports	Modulprüfung	benotet	5 Leistungspunkte
	Wahlpflichtmodul I	Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen des 6. Semesters insg. 2-3 Modulprüfungen	benotet	5 Leistungspunkte
	Energiewende und Gesellschaft	Teilleistungen	benotet	6 Leistungspunkte
6. Semester	Wahlpflichtmodul II	Zusammen mit dem Wahlpflichtmodul des 5. Semesters insg. 2-3 Modulprüfungen	benotet	5 Leistungspunkte
	Wahlpflichtmodul III	Zusammen mit dem Wahlpflichtmodul des 5. Semesters insg. 2-3 Modulprüfungen	benotet	5 Leistungspunkte
	Praxisprojekt	Teilleistungen	benotet	4 Leistungspunkte
	Abschlussseminar	Modulprüfung	benotet	4 Leistungspunkte
	Bachelorarbeit	Modulprüfung	benotet	12 Leistungspunkte

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sustainable Energy Systems
der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 26. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Industriepraktikum, Wahlpflichtpraktikum, Oberseminar
- § 9 Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls und Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Studienleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfenden, Beisitzenden
- § 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 21 Zulassung zur Masterprüfung
- § 22 Umfang der Masterprüfung
- § 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 26 Zusatzqualifikationen
- § 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 28 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 31 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Struktur des Masterstudiums Sustainable Energy Systems

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den englischsprachigen Masterstudiengang „Sustainable Energy Systems“ an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudium Sustainable Energy Systems wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der Masterstudiengang führt den Bachelorstudiengang fachlich fort und setzt die in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworbenen Qualifikationen bei den Studierenden voraus. Das Masterstudium ist forschungsorientiert und dient sowohl der Vertiefung von weiterführenden fachlichen wie auch methodisch-analytischen Kompetenzen. Die Studierenden erwerben Wissen zur zukünftigen Gestaltung des elektrischen Energiesystems auf Basis erneuerbarer Energien und in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung für intelligente Netze und Märkte. In den Anwendungsbereichen verfügen die Absolvent*innen über umfassende Kenntnisse, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, und kennen aktuelle Problemstellungen der Energie- und Energiesystemtechnik in diesen Bereichen.
- (2) Die Absolvent*innen sind in der Lage, aktuelle Problemstellungen in den Anwendungsbereichen mit wissenschaftlichen Methoden selbständig (Masterarbeit) und im Team (Industriepraktikum) zu lösen. Sie haben Einblick in eine industrielle, ingenieurnahe Tätigkeit über das Industriepraktikum gewonnen und verfügen in Kombination mit weiteren Ausbildungselementen über die Kompetenz, sich schnell in ein Industrieunternehmen der Energiebranche zu integrieren. Die individuell ausgeprägten Kenntnisse in einem der Schwerpunkte fördern die Fähigkeit der Studierenden, neue Konzepte innerhalb ihres Fachgebietes zu entwerfen und z. B. in einer an ein aktuelles Forschungsthema gebundenen Masterarbeit, umzusetzen. Weiterhin können die Absolvent*innen wissenschaftliche Literatur so aufarbeiten und präsentieren, dass Fachkolleg*innen die wesentlichen Konzepte und Ideen dieser Arbeiten verstehen, ohne die Ausarbeitungen selbst gelesen zu haben.
- (3) Der Studiengang umfasst die Bereiche Entwurf, Modellierung, Steuerung und Betrieb elektrischer Energiesysteme unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsperspektiven. Der Studiengang bereitet die Studierenden auch auf die dezentrale erneuerbare Erzeugung, die Sektorkopplung mit allen Energiesektoren und die damit verbundenen Energiemarktdesigns vor. In diesen Anwendungsbereichen können die Absolvent*innen ohne große technische Einarbeitungszeit bei der Entwicklung entsprechender technischer Produkte tätig werden.
- (4) Durch die Prüfungen im Masterstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen*Kandidaten in der Lage sind, selbstständig technische Probleme aus verschiedenen Bereichen der Elektrotechnik und Energiesystemtechnik zu analysieren, in geeignete Teilaufgaben zu zerlegen, diese unter Anwendung von wissenschaftlichen

Methoden und Erkenntnissen zu lösen und so zu einer Gesamtlösung zu gelangen. Weiter sollen die Kandidat*innen zeigen, dass sie neue wissenschaftliche Methoden unter Anleitung entwickeln können. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, ein grundlegendes Verständnis für die gesellschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die sozialen, ethischen, ökonomischen, politischen und technischen Erfordernisse hin zu einer nachhaltigen Gestaltung der Energieerzeugung, -nutzung und Versorgung zu entwickeln, um daraus verantwortliches Handeln im technischen Bereich abzuleiten und umzusetzen.

- (5) Die vertiefenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Absolvent*innen befähigen sie sowohl zu einer Tätigkeit im weiten Feld der Energiewende als auch für eine eventuell nachfolgende Promotion.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sustainable Energy Systems ist
- a) ein Bachelorabschluss in den Studiengängen Nachhaltige Energiesysteme, Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (2) Die Vergleichbarkeit des Studiengangs nach Absatz 1 lit. b ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) mindestens 18 Leistungspunkte auf dem Gebiet der Mathematik (Lineare Algebra / Analysis) und
 - b) mindestens 75 Leistungspunkte auf dem Gebiet Elektrotechnik und
 - c) mindestens 10 Leistungspunkte auf dem Gebiet Computer Science / Programming.
- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
- a) Für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben: Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „2,0 (gut)“ erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote „2,0 (gut)“ nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.

- b) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen: Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „2,3 (gut)“ erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote „2,3 (gut)“ nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
- c) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen, wurde als Gesamtnote im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „2,0 (gut)“ erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote „2,0 (gut)“ nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.
- d) Da es sich um einen ausschließlich englischsprachigen Studiengang handelt, muss die*der Studienbewerber*in gute Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Die Kenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen
- durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL, IELTS: 7) oder ein vergleichbares Zeugnis oder
 - bei Studienbewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.

Über die Anerkennung anderer international akzeptierter Englisch-Zertifikate (z. B. IELTS, Cambridge First Certificate) entscheidet der Prüfungsausschuss. Deutschkenntnisse sind keine Voraussetzung.

- (5) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad „Master of Science“ („M. Sc.“).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflichtbereich (Basismodule, Oberseminar, Industriepraktikum, Masterarbeit) und Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtpraktikum, Wahlpflichtmodule) aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und die jeweiligen Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.
- (6) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung / Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 7

Wahlpflichtmodule

In den Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtbereichs des ersten, zweiten und dritten Semesters sind insgesamt 25 Leistungspunkte zu erwerben. Davon sind 15 Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen zu erwerben, die dem Wahlpflichtkatalog Energiesysteme zugeordnet sind. Die übrigen Wahlpflichtmodule sind aus dem Wahlpflichtkatalog frei wählbar. Die zur Auswahl stehenden Module sind dem Umfang des Lehrstoffes angepasst und erbringen zwischen 5 und 10 Leistungspunkten, entsprechend sind je nach Wahl der*des Studierenden zwischen 3 und 5 Wahlpflichtmodule zu absolvieren.

§ 8

Industriepraktikum, Wahlpflichtpraktikum, Oberseminar

- (1) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt insgesamt mindestens 12 Wochen mit einem Umfang von 420 studentischen Arbeitsstunden und 14 Leistungspunkten. Zuständig für die Anerkennung des Industriepraktikums ist das Praktikumsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Dortmund. Das Industriepraktikum ist Teil des Pflichtbereichs und ist von allen Studierenden zu absolvieren. Das Industriepraktikum wird durch das Ableisten der zwölfwöchigen Praxisphase und das Einreichen eines Berichtsheftes abgeschlossen. Das Nähere regelt die Praktikumsrichtlinie für den Masterstudiengang Sustainable Energy Systems.
- (2) Das Wahlpflichtpraktikum umfasst insgesamt 6 Leistungspunkte und setzt sich aus mehreren Praktikumsversuchen zusammen. Eine Gruppe von maximal 3 Studierenden kann einen Praktikumsversuch gemeinsam durchführen. Zum Bestehen des Praktikumsversuchs muss die*der Studierende insgesamt identifizierbare und erfolgreiche eigene Beiträge in angemessenem Umfang geleistet haben. Durch das erfolgreiche Absolvieren aller geforderten

Praktikumsversuche wird das Wahlpflichtpraktikum abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (3) Das Oberseminar dient der Übung der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen mittels eines Vortrages und der Diskussion von Fachthemen. Die Studierenden tragen dabei in einem Vortrag von ungefähr 30 Minuten die Ergebnisse einer aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichung vor und diskutieren anschließend die Auswirkungen. Bei der Vorbereitung der Vorträge werden die Studierenden durch wissenschaftliche Mitarbeitende betreut. Neben dem Seminar mit ihrem*seinem eigenen Vortrag muss jede*r Studierende mindestens 5 weitere Fremdvorträge im Rahmen des Seminars hören. Mit dem Oberseminar können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Oberseminar wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9

Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls und Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Sustainable Energy Systems können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihr*ihm beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerber*innen selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Zwei fachlich zusammenhängende Wahlpflichtmodule können auch durch eine gemeinsame Modulprüfung abgeschlossen werden. Die Fächerkombinationen, in denen eine gemeinsame Modulprüfung möglich ist, sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von schriftlichen, mündlichen, elektronischen Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation (z. B. Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Projektpräsentationen oder Vorträgen), erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen (Studienleistungen) bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (6) Die Prüfungstermine werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind rechtzeitig und so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (7) Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erfolgen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen eines Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (8) Zeitnah zu der letzten Lehrveranstaltung eines Moduls sind für die Modulprüfung oder Teilleistungen zwei Prüfungstermine anzubieten.
- (9) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (10) Die Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (11) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, des*der eingetragenen Lebenspartners*Lebenspartnerin oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist.

§ 11 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 12 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 13

Klausurarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit sind von einer*inem Prüfenden entsprechend § 23 Absatz 1 und Absatz 2 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird mit der Klausurarbeit der Studiengang abgeschlossen, so ist die Arbeit stets von zwei Prüfenden zu bewerten. Wird die Klausurarbeit vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die Klausurarbeit gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die gemäß dem Bewertungsmaßstab nach § 23 Absatz 7 zu bestimmende Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Note der Klausurarbeit kann jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. „bestanden“ sein, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer mindestens die Einzelnote „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ festgelegt haben. Bewertet nur ein*e Prüfende die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. Bewertet die*der dritte Prüfende die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, anderenfalls ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0).
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt bei Modulprüfungen und Teilleistungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer ist in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs angegeben.
- (3) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. Handelt es sich um den ersten Prüfungstermin, so sind die Ergebnisse so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine Anmeldung zum zweiten Termin möglich ist, d. h. spätestens zwei Wochen vor dem zweiten Termin.
- (7) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen dauern pro Studierender*Studierendem bei Modulprüfungen mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, bei Teilleistungen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 135 Minuten bei Modulprüfungen und 90 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden.
- (2) Für die Abmeldungsregelung wird auf § 10 Absatz 5 Satz 3 verwiesen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Studierenden oder als Einzelprüfungen abgelegt. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird der Studiengang durch die Prüfung abgeschlossen, so ist die Prüfung stets von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Wird die mündliche Prüfung vor einer*einem Prüfenden abgelegt, hat diese*r vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 die*den Beisitzende*n zu hören. Wird die mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jede*r Prüfende eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 ermittelt. Bewertet nur ein*e Prüfende*r die mündliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

§ 15

Studienleistungen

- (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzlich Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. § 23 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die geforderten Studienleistungen müssen demnach alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Studienleistungen werden durch die*den Prüfende*n in dem jeweiligen Modul bewertet.
- (2) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (3) Studienleistungen sollen auf die Modulprüfung vorbereiten. Da sich der Inhalt einer Veranstaltung aufgrund des technologischen Fortschritts mit der Zeit ändern kann, ist die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gewährleistet, wenn zwischen erfolgreicher Ablegung der Studienleistung und Modulprüfung ein zu großer zeitlicher Abstand liegt. Daher legt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden die Gültigkeitsdauer einzelner bestandener Studienleistungen in einem Modul fest und gibt dies vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt.
- (4) Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichen“ (4,0) bewertet wird. Studierende die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (3) Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können bis zu einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten durch andere erfolgreich bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 24 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Studienleistungen und das Industriepraktikum können beliebig oft wiederholt werden.
- (6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (7) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein*e Kandidat*in nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt oder
 - d) Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt mehr als 10 Leistungspunkten endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestanden Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört der*die Studienfachberater*in dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Außerdem legt er die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüfendebestellung, Entscheidungen über die Zulassung bzw. die Zulassung unter Auflagen. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund eine*n wissenschaftliche*n Mitarbeitende*n als Studienfachberater*in.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 18

Prüfenden, Beisitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur*zum Prüfer*in dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur*zum Beisitzer*in darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*Der Kandidat*in kann für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung. Der Antrag auf Anerkennung soll spätestens gegen Ende des Semesters gestellt werden, in dem sich die Studienbewerber*in eingeschrieben bzw. die Zweithörer*in ihre*seine Zulassung erhalten hat.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von dem*der Kandidaten*Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus

gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die*Der jeweilige Prüfende entscheidet, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen*Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 24 Absatz 8 bleibt unberührt.
- (5) Die*Der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 21

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sustainable Energy Systems der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt ein*e Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die*der Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Studiengang Sustainable Energy Systems an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Kandidatin*Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des

Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben sind, zusammen. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit (Thesis) zu erwerben.
- (2) Aus dem Anhang ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte.
- (3) Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte aus einem vergleichbaren Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür anerkannten Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Veranstaltungen oder Prüfungsleistungen vergleichbar im Sinne von Satz 1 sind.

§ 23

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen*Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- 1 = „*sehr gut*“, falls sie*er mindestens 75 %
- 2 = „*gut*“, falls sie*er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = „*befriedigend*“, falls sie*er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- 4 = „*ausreichend*“, falls sie*er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

(6) Wird eine Klausurarbeit nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.

(7) Wird das Modul durch eine benotete Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten bei einem Mittelwert

- a) bis 1,5 = *sehr gut*
- b) über 1,5 bis 2,5 = *gut*
- c) über 2,5 bis 3,5 = *befriedigend*
- d) über 3,5 bis 4,0 = *ausreichend*
- e) über 4,0 = *nicht ausreichend*.

Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Werden im Wahlpflichtbereich mehr Module abgeschlossen als nach der Übersicht im Anhang gefordert, so ist jeweils nur das Modul mit den besten Noten für die Gesamtnote der Masterprüfung zu verwenden. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Zentrale Prüfungsverwaltung möglich. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr als 55 Leistungspunkte erworben, sind die später absolvierten Module unabhängig von der Note für die Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Sie werden als Zusatzqualifikation gemäß § 26 behandelt.

(9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module (einschließlich der Note der Masterarbeit), wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

(10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und das arithmetische Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten, einschließlich der Masterarbeit, nicht schlechter als 1,2 ist.

(11) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

(12) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen Kandidatinnen*Kandidaten ihre Befähigung zeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng umrissenes technisch-wissenschaftliches Problem aus dem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Dies beinhaltet die Analyse der relevanten wissenschaftlichen Vorarbeiten, die Ermittlung geeigneter Lösungsansätze sowie die Implementierung einer Lösung sowie ihrer Bewertung. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der am Studiengang Sustainable Energy Systems beteiligten Fakultäten ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Vor der Anmeldung der Masterarbeit muss der*die Kandidat*in 80 Leistungspunkte erworben sowie alle Module der fachlichen Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Module der fachlichen Grundausbildung ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*Der Kandidat*in kann in dem Antrag bezüglich der*des Betreuerin*Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet der*die Kandidat*in auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine*n Betreuer*in für die Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen ab der Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal 3 Monate verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer 3 Monate, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (7) Richtwert für den Umfang der Masterarbeit sind 60 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.
- (8) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (10) Zur Masterarbeit gehört die Präsentation der durchgeführten Arbeiten und der erreichten Ergebnisse. Die Präsentation erfolgt spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit und dauert je Kandidat*in dreißig Minuten. Sie wird vor den zwei Prüfenden der Masterarbeit abgelegt.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß über das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu

machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Ein*e Prüfende*r soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein (Erstgutachter*in). Die*Der zweite Prüfende (Zweitgutachter*in) wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfende*r die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfende*r zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend. Die Masterarbeit wird jedoch immer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn mindestens zwei Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26

Zusatzqualifikationen

- (1) Die*Der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Es können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Technischen Universität Dortmund gewählt werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Kandidat*in in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 11 und das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.

- (4) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 23 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungs-ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28

Masterurkunde

- (1) Der*Dem Kandidatin*Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der*des Absolventin*Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsaus-schuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Zeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Der zeitliche Abstand zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Einsichtnahme beträgt mindestens eine Woche. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer eigener schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird den Kandidatinnen*Kandidaten auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*dem Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmals in den Masterstudiengang Sustainable Energy Systems an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 30. April 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 12. März 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26. Mai 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Struktur des Masterstudiums Sustainable Energy Systems

	Modul	Prüfungsform	benotet/ unbenotet	Leistungspunkte
1. Semester	Design of Sustainable Products & Services	Modulprüfung	benotet	6
	Energy Economics and Technologies	Modulprüfung	benotet	5
	Power System Operation and Stability	Modulprüfung	benotet	8
	Planning and operation of Distributed Energy Sources	Modulprüfung	benotet	5
	Wahlpflichtkatalog	Modulprüfung Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen des 2. und 3. Semesters insg. 3-5 Modulprüfungen (nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin; davon 15 der 25 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtkatalog Energiesysteme)	benotet	5
2. Semester	Smart Grids	Modulprüfung	benotet	6
	Principles of Sustainability	Modulprüfung	benotet	5
	Power System Economics	Modulprüfung	benotet	5
	Wahlpflichtkatalog	Modulprüfungen Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen des 1. und 3. Semesters insg. 3-5 Modulprüfungen	benotet	15

		(nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin; davon 15 der 25 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtkatalog Energiesysteme)		
3. Semester	Wahlpflichtkatalog	Modulprüfung Zusammen mit den Wahlpflichtmodulen des 1. und 2. Semesters insg. 3-5 Modulprüfungen (nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin; davon 15 der 25 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtkatalog Energiesysteme)	benotet	5
	Wahlpflichtpraktikum	Teilleistungen	benotet	6
	Oberseminar	Teilleistungen	benotet	5
	Industriepraktikum	Vgl. § 8 Absatz 1 Satz 4 und 5	unbenotet	14
4. Semester	Masterarbeit	Modulprüfung	benotet	30

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium „Data Science“
der Fakultät Statistik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 27. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Data Science and Big Data“ der Fakultät Statistik vom 24. März 2017 (AM 6/2017, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 15. Mai 2018 (AM 5/2018, S. 34 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des weiterbildenden Studiums „Data Science and Big Data“ wird in „Data Science“ geändert. Dies wird in § 1 Absatz 1 (Geltungsbereich der Prüfungsordnung), § 6 (Zertifikat) und § 14 Absatz 1, 2 (Zulassung zur Zertifikatsprüfung) angepasst.
2. **§ 2** (Ziel des Studiums, Zielgruppe) wird wie folgt geändert:
 - (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird ein Zertifikat der Technischen Universität Dortmund erworben. „Data Science“ ist das Studium der verallgemeinerbaren Gewinnung von Wissen aus Daten. Dabei werden Techniken und Theorien aus vielen Disziplinen verbunden, insbesondere aus Datenbankorganisation, Hochleistungsrechnen, Mathematik, Maschinellem Lernen, Statistik und Visualisierung.
 - (2) Zielgruppe sind mathematisch ausgebildete Personen mit Berufserfahrung, die sich in mit der Gewinnung, dem Management und der Analyse von Daten befassen. Die Personen sollen in der Lage versetzt werden, aus größeren Datenmengen die relevanten Erkenntnisse zu ziehen. Aufbauend auf mathematischen Kenntnissen werden dabei auch berufspraktische Erfahrungen mit einbezogen. Die Bildungserfordernisse berufserfahrener und berufstätiger Interessent*innen werden bei dem Studium explizit berücksichtigt. Die Teilnehmer*innen sollen befähigt werden, die neuen Kenntnisse in ihren täglichen Arbeitsalltag mit einzubeziehen.
3. **§ 3** (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Zum weiterbildenden Studium können Bewerber*innen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen aufweisen:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes quantitativ orientiertes Hochschulstudium oder
- b) eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich.

(2) Es wird empfohlen, dass Bewerber*innen Erfahrung im Programmieren haben.

(3) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen die Bewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:

Bewerber*innen müssen über ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Der Nachweis wird beispielsweise erfüllt durch:

- Den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- Das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- Die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- Einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist.

Bewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde oder eine Berufung ins Beamtenverhältnis erfolgt ist. Genaueres regeln die „Rahmenbedingungen über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in ihrer jeweiligen Fassung.

Bei Bewerber*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

(4) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss.

(5) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

4. **§ 4** (Bewerbung und Zulassung) **Absätze 1, 2 und 4** werden wie folgt neu gefasst und **Absatz 5** neu eingefügt:

(1) Bewerbungen sind an das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund, zu richten. Es ist dabei das auf den Internetseiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung veröffentlichte Bewerbungsformular zu verwenden.

(2) Der Bewerbung sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium (in Kopie), oder

- Nachweis über eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich,
 - Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3.
- (3) Über die Zulassung und Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig zu der auf den Internetseiten und dem Bewerbungsformular des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, bekannt gegebenen Frist eingegangen sein.
5. In § 5 (Durchführung des Studiums, Entgelt) werden die **Absätze 1 und 4** wie folgt neugefasst:
- (1) Die Abnahme und Bewertung aller nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgt durch die Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund.
- (4) Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, achtet im Auftrag des Prüfungsausschusses darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Darüber hinaus hat das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, dem Prüfungsausschuss einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.
6. § 8 (Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur) wird wie folgt geändert:
- (1) Das weiterbildende Studium kann zu den auf den Internetseiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung bekannt gegebenen Zeitpunkten aufgenommen werden.
- (2) Das weiterbildende Studium umfasst ca. 1,5 Semester (9 Monate) und schließt die Anfertigung der Abschlussarbeit ein. Insgesamt umfasst das weiterbildende Studium 12 Leistungspunkte, die ca. 360 Arbeitsstunden entsprechen.
- (3) Das weiterbildende Studium besteht aus einem Modul mit 4 Elementen und einer Modulprüfung. Es beinhaltet Präsenztage, schriftliche Übungen und Präsenzübungen, Selbststudium, eine Fallstudienarbeit und die Abschlussarbeit.
- (4) Die Struktur des weiterbildenden Studiums, die Elemente des Moduls und die jeweiligen Lehrformen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.
7. § 9 (Prüfungen, Anwesenheitspflicht) **Absätze 4, 5 und 6** werden wie folgt neu gefasst:
- (4) Die Abschlussarbeit wird von einer*inem Prüfenden gemäß § 19 Absatz 3 bewertet. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist diese von einer*inem weiteren Prüfenden im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (5) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der

Teilnehmenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Teilnehmenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (6) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

8. **§ 10** (Nachteilsausgleich) wird neu eingefügt:

- (1) Macht die*der Teilnehmer*in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Teilnehmender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung (zhb) an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist beim Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund einzureichen.

9. **§ 11** (Mutterschutz) wird neu eingefügt:

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

10. Aus **§ 10** wird **§ 12** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen) und **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abschlussarbeit kann im Falle des Nichtbestehens nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 16 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

11. Aus § 11 wird § 13 (Prüfungsausschuss) und Absätze 1, 2, 3 sowie 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss. Ein Mitglied aus dem Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden, Nachteilsausgleich. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

12. Aus § 12 wird § 14 (Prüfende, Beisitzende) und wird wie folgt geändert:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

13. § 15 (Anerkennung von Prüfungsleistungen) wird neu eingefügt:

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund entsprechend Anwendung.

14. Aus § 13 wird § 6 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) und **Absätze 2 und 3** werden wie folgt geändert, **Absatz 4** wird gelöscht und **Absatz 5** wird zu **Absatz 4**:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Teilnehmenden oder eines von der*dem Teilnehmenden überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Teilnehmenden muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Teilnehmenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.)

beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsperson festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, treffen die*der jeweilige Prüfende. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Teilnehmende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein*e Teilnehmende*r, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Teilnehmende*n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

15. Aus § 14 wird § 17 (Zulassung zur Zertifikatsprüfung), aus § 15 wird § 18 (Umfang der Zertifikatsprüfung).
16. Aus § 16 wird § 19 (Abschlussarbeit) und **Absätze 1, 2, 6, 7, 8 und 9** werden wie folgt neu gefasst, der alte Absatz 9 wird zu Absatz 10 und Absatz 11 wird neu eingefügt:
 - (1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Kandidatinnen*Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein berufsrelevantes Projekt mit Bezug zur praktischen Bearbeitung eines angewandten Datenbeispiels selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, dokumentieren und reflektieren können.
 - (2) Die Abschlussarbeit setzt sich zusammen aus einer schriftlichen Darstellung und Analyse eines berufspraktischen angewandten Datenbeispiels (schriftliche Ausarbeitung) und einer anschließenden Disputation, in welcher die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Ausarbeitung im Rahmen einer Präsentation dargelegt und zur Diskussion gestellt werden.
 - (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Studienleistung und beträgt 3 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die schriftliche Ausarbeitung innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die

Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidat*in ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll 30 Seiten (inklusive Anhang) nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Abschlussarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der am Anfang dieses Absatzes genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit hinausgehen. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von der*dem Prüfenden zu Beginn des weiterbildenden Studiums bekannt gegeben.
 - (8) Einvernehmlich mit den Teilnehmenden und den Prüfenden kann die schriftliche Ausarbeitung in englischer Sprache verfasst und/oder die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden.
 - (9) Der*Die Kandidat*in hat auch an Eides Statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung zu verwenden und bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung als fester Bestandteil der schriftlichen Ausarbeitung unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
 - (11) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist eine bestandene Fallstudie.
17. Aus § 17 wird § 20 (Abgabe und Bewertung) und **Absätze 1 und 2** werden wie folgt neu gefasst:
- (1) Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen der schriftlichen Abschlussarbeit beziehungsweise von Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung der schriftlichen Abschlussarbeit oder Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit ausschließt, findet durch Entscheidung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

Beim analogen Verfahren ist die schriftliche Abschlussarbeit fristgerecht im Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (2) Die schriftliche Ausarbeitung wird von einer* einem Prüfer*in gemäß § 14 Absatz 1 bewertet. Die Bewertung ist der*dem Teilnehmer*in im Anschluss an die Disputation mitzuteilen. Bei Wiederholung der schriftlichen Ausarbeitung ist diese von mindestens einer* einem weiteren Prüfer*in im Sinne des § 14 Absatz 1 zu bewerten.

18. Aus § 18 wird § 21 (Bildung von Noten).

19. Aus § 19 wird § 22 (Zertifikatsurkunde) und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die*der Teilnehmende spätestens acht Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In die Urkunde sind die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung, das Thema der Abschlussarbeit, das Modul und die Modulelemente aufzunehmen.

20. Aus § 20 wird § 23 (Einsicht in Prüfungsunterlagen) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Prüfungseinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats, über das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweilige Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der Disputation wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

21. § 24 (Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates) wird neu eingefügt:

- (1) Hat die*der Teilnehmende bei der Durchführung des Projekts getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. Hat die*der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die unrichtige Zertifikatsurkunde einzuziehen und gegebenenfalls eine neue Urkunde zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.
- (5) Die Zertifikatsurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Statistik.

22. Aus § 21 wird § 25 (Inkrafttreten und Veröffentlichung).

23. Anhang: Modulübersicht erhält die folgende neue Fassung:

Modul: Data Science			
Nr.	Modulelemente	LP	Lehrform
1	Datenmanagement	1,5	Selbststudium Übungsaufgaben
2	Datenwissenschaft Verfahren	4,5	Selbststudium Übungsaufgaben
3	Präsentation und Praxis	1	Selbststudium Übungsaufgaben Fallstudie

4	Abschlussarbeit	5	Bearbeitung und Präsentation der Abschlussarbeit
---	-----------------	---	--

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmende, die ab dem 1. Dezember 2024 in das weiterbildende Studium „Data Science“ eingeschrieben werden.
- (3) Teilnehmende, die vor dem 1. Dezember 2024 eingeschrieben worden sind, können bis letztmalig zum 31. Dezember 2025 den Zertifikatskurs „Data Science und Big Data“ nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 24. März 2017 (AM 6/2017, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 15. Mai 2018 (AM 5/2018, S. 34 ff.), abschließen. Die Regelungen unter Ziffer 7 bis 14 sowie unter Ziffer 16 bis 20 dieser Änderungsordnung sind entsprechend anwendbar.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 30. April 2025 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 2. April 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 27. Mai 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Neubekanntmachung
der Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium „Data Science“
der Fakultät Statistik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 27. Mai 2025**

Die Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium ehemals „Data Science and Big Data“ der Fakultät Statistik vom 24. März 2017 (AM 6/2017, S. 1 ff.) wird aufgrund des Artikels II der Zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Data Science“ der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 27. Mai 2025 (AM 14/2025) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 27. Mai 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung für das
weiterbildende Studium „Data Science“
der Fakultät Statistik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 27. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums, Zielgruppe
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Durchführung des Studiums, Entgelt
- § 6 Zertifikat
- § 7 Leistungspunktesystem
- § 8 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur
- § 9 Prüfungen und Anwesenheitspflicht
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende, Beisitzende
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Zertifikatsprüfung

§ 17 Zulassung zur Zertifikatsprüfung

§ 18 Umfang der Zertifikatsprüfung

§ 19 Abschlussarbeit

§ 20 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

§ 21 Bildung von Noten

§ 22 Zertifikatsurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Studium „Data Science“ an der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund. Das weiterbildende Studium wird in Kooperation mit dem Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ durchgeführt. Die Prüfungsordnung regelt gemäß § 62 Absatz 4 und § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des weiterbildenden Studiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziele des Studiums, Zielgruppe

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird ein Zertifikat der Technischen Universität Dortmund erworben. „Data Science“ ist das Studium der verallgemeinerbaren Gewinnung von Wissen aus Daten. Dabei werden Techniken und Theorien aus vielen Disziplinen verbunden, insbesondere aus Datenbankorganisation, Hochleistungsrechnen, Mathematik, Maschinellem Lernen, Statistik und Visualisierung.
- (2) Zielgruppe sind mathematisch ausgebildete Personen mit Berufserfahrung, die sich in mit der Gewinnung, dem Management und der Analyse von Daten befassen. Die Personen sollen in der Lage versetzt werden, aus größeren Datenmengen die relevanten Erkenntnisse zu ziehen. Aufbauend auf mathematischen Kenntnissen werden dabei auch berufspraktische Erfahrungen mit einbezogen. Die Bildungserfordernisse berufserfahrener und berufstätiger Interessent*innen werden bei dem Studium explizit berücksichtigt. Die Teilnehmer*innen sollen befähigt werden, die neuen Kenntnisse in ihren täglichen Arbeitsalltag mit einzubeziehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Studium können Bewerber*innen zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen aufweisen:
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes quantitativ orientiertes Hochschulstudium oder
 - b) eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium

relevanten Bereich.

- (2) Es wird empfohlen, dass Bewerber*innen Erfahrung im Programmieren haben.
- (3) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen die Bewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
Bewerber*innen müssen über ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
Der Nachweis wird beispielsweise erfüllt durch

- Den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten absolviert sein muss,
- Das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- Einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist,
- Die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2).

Bewerber*innen sind von dem Sprachnachweis befreit, wenn ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule erfolgreich abgeschlossen wurde oder eine Berufung ins Beamtenverhältnis erfolgt ist. Genaueres regeln die „Rahmenbedingungen über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in ihrer jeweiligen Fassung.

Bei Bewerber*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist ein solcher Nachweis nicht erforderlich.

- (4) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

- (1) Bewerbungen sind an das Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund zu richten. Es ist dabei das auf den Internetseiten des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung veröffentlichte Bewerbungsformular zu verwenden.

- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium (in Kopie), **oder**
 - Nachweis über eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem für das Studium relevanten Bereich,
 - Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3.
- (3) Zum weiterbildenden Studium „Data Science“ wird nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmer*innen als Gasthörer*innen zugelassen. Die genaue Anzahl der Teilnehmer*innen wird für jede Studienkohorte vom Fakultätsrat festgelegt und auf den Internetseiten des „Zentrums für HochschulBildung (zhb)“, Bereich Weiterbildung sowie dem Bewerbungsformular bekannt gegeben.
- (4) Über die Zulassung und Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig zu der auf den Internetseiten und dem Bewerbungsformular des Zentrums für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, bekannt gegebenen Frist eingegangen sein.

§ 5

Durchführung des Studiums, Entgelt

- (1) Die Abnahme und Bewertung aller nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen erfolgt durch die Fakultät Statistik an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Die Prüfungsvorbereitung sowie die Beratung und Betreuung der Teilnehmenden im Rahmen der Prüfungsvorbereitung erfolgt über den Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“.
- (3) Für die Prüfungsvorbereitung im weiterbildenden Studium wird pro Studienkohorte ein Entgelt erhoben, dessen Höhe den Bekanntmachungen des Vereins „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ (Internet, Druckerzeugnisse) zu entnehmen ist. Das Entgelt wird zusätzlich auf dem rechtlich verbindlichen Anmeldeformular des Vereins „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ vermerkt.
- (4) Das Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, achtet im Auftrag des Prüfungsausschusses darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Darüber hinaus hat das Zentrum für HochschulBildung (zhb), Bereich Weiterbildung, dem Prüfungsausschuss einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

§ 6 Zertifikat

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Statistik das Zertifikat „Data Science“.

§ 7 Leistungspunktesystem

- (1) Das weiterbildende Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 8 Studiendauer, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Das weiterbildende Studium kann zu den auf den Internetseiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung bekannt gegebenen Zeitpunkten aufgenommen werden.
- (2) Das weiterbildende Studium umfasst ca. 1,5 Semester (9 Monate) und schließt die Anfertigung der Abschlussarbeit ein. Insgesamt umfasst das weiterbildende Studium 12 Leistungspunkte, die ca. 360 Arbeitsstunden entsprechen.
- (3) Das weiterbildende Studium besteht aus einem Modul mit 4 Elementen und einer Modulprüfung. Es beinhaltet Präsenztage, schriftliche Übungen und Präsenzübungen, Selbststudium, eine Fallstudienarbeit und die Abschlussarbeit.
- (4) Die Struktur des weiterbildenden Studiums, die Elemente des Moduls und die jeweiligen Lehrformen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.

§ 9 Prüfungen und Anwesenheitspflicht

- (1) Das weiterbildende Studium wird mit zwei benoteten Teilleistungen abgeschlossen.
- (2) Die Teilleistungen werden studienbegleitend in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und einer anschließenden Disputation erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete

Prüfungsformen festlegen.

- (3) In den einzelnen Modulelementen können zusätzlich freiwillige unbenotete Leistungen erbracht werden. Dies können insbesondere sein: Übungsaufgaben, die auch per E-Mail zu übermitteln sind sowie Berichte.
- (4) Die Abschlussarbeit wird von einer*einem Prüfenden gemäß § 19 Absatz 3 bewertet. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist diese von einer*einem weiteren Prüfenden im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (5) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Teilnehmenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Teilnehmenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (6) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Teilnehmer*in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Teilnehmender z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, an der Technischen Universität Dortmund beteiligt.

- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist beim Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund einzureichen.

§ 11

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Zertifikatsprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Abschlussarbeit kann im Falle des Nichtbestehens nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 19 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Ausarbeitung und die anschließende Disputation erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (3) Die Zertifikatsprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die schriftliche Ausarbeitung und/oder die Disputation nach Wiederholung wiederum nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.
- (4) Ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Statistik der Technischen Universität

Dortmund einen Prüfungsausschuss. Ein Mitglied aus dem Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden vom Fakultätsrat Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem*der Dekan*in bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden, Nachteilsausgleich. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der oder dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden und die

Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund.

§ 14

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund entsprechend Anwendung.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie*er eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Teilnehmenden oder eines von der*dem Teilnehmenden überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Teilnehmenden muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Teilnehmenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und

vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsperson festgestellt, protokolliert diese*r den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt, treffen die jeweiligen die*der jeweilige Prüfende. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Teilnehmende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein*e Teilnehmende*r, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsichtsperson in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Teilnehmende*n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Die*Der Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zertifikatsprüfung

§ 17

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

- (1) Mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages zwischen den Teilnehmer*innen und dem Verein „Wissenschaftliche Weiterbildung an der TU Dortmund e.V.“ über die Durchführung des weiterbildenden Studiums „Data Science“ an der Technischen Universität Dortmund gilt ein*e Teilnehmer*in als zu den Prüfungen dieses weiterbildenden Studiums zugelassen, es sei denn die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die*der Teilnehmer*in die Zertifikatsprüfung in dem weiterbildenden Studium „Data Science“ an der Technischen Universität Dortmund oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem anderen weiterbildenden Studium, das zu diesem weiterbildenden Studium eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der*dem Teilnehmer*in nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten weiterbildenden Studien aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 18

Umfang der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung setzt sich zusammen aus der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulelemente sowie der Abschlussarbeit.

§ 19

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Kandidatinnen*Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein berufsrelevantes Projekt mit Bezug zur praktischen Bearbeitung eines angewandten Datenbeispiels selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, dokumentieren und reflektieren können.
- (2) Die Abschlussarbeit setzt sich zusammen aus einer schriftlichen Darstellung und Analyse eines berufspraktischen angewandten Datenbeispiels (schriftliche Ausarbeitung) und einer anschließenden Disputation, in welcher die wesentlichen Inhalte der schriftlichen Ausarbeitung im Rahmen einer Präsentation dargelegt und zur Diskussion gestellt werden.
- (3) Die Abschlussarbeit kann von jeder*jedem Hochschullehrenden oder einem habilitierten Mitglied der Technischen Universität Dortmund ausgegeben und betreut werden, die*der an dem weiterbildenden Studium beteiligt ist. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Abschlussarbeit ausgeben und betreuen.
- (4) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der*des Teilnehmenden über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die*Der Teilnehmende kann in dem Antrag bezüglich des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die*der Teilnehmende auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Abschlussarbeit.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen ab

der Ausgabe zurückgegeben werden; die Abschlussarbeit gilt dann als nicht begonnen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Studienleistung und beträgt 3 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die schriftliche Ausarbeitung innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll 30 Seiten (inklusive Anhang) nicht überschreiten. Die schriftliche Ausarbeitung ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Abschlussarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der am Anfang dieses Absatzes genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit hinausgehen. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von der*dem Prüfenden zu Beginn des weiterbildenden Studiums bekannt gegeben.
- (8) Einvernehmlich mit den Teilnehmenden und den Prüfenden kann die schriftliche Ausarbeitung in englischer Sprache verfasst und/oder die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden
- (9) Der*Die Kandidat*in hat auch an Eides Statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung zu verwenden und bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung als fester Bestandteil der schriftlichen Ausarbeitung unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 20 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (10) Die Disputation der schriftlichen Ausarbeitung beginnt mit einem Vortrag der*des Kandidatin*Kandidaten, der eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten soll. Anschließend findet eine Diskussion über die schriftliche Ausarbeitung unter Leitung der*des Kandidatin*Kandidaten statt. Die Gesamtdauer der Disputation sollte

45 Minuten nicht überschreiten. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der*dem Prüfenden als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.

(11) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist eine bestandene Fallstudie.

§ 20

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Für die Abgabe der Abschlussarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen der schriftlichen Abschlussarbeit beziehungsweise von Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung der schriftlichen Abschlussarbeit oder Teilen der schriftlichen Abschlussarbeit ausschließt, findet durch Entscheidung des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Schlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

Beim analogen Verfahren ist die schriftliche Abschlussarbeit fristgerecht im Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung der Technischen Universität Dortmund in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben, Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (2) Die schriftliche Ausarbeitung wird von einer*einem Prüfer*in gemäß § 19 Absatz 1 bewertet. Die Bewertung ist der*dem Teilnehmer*in im Anschluss an die Disputation mitzuteilen. Bei Wiederholung der schriftlichen Ausarbeitung ist diese von mindestens einer*einem weiteren Prüfer*in im Sinne des § 21 Absatz 1 zu bewerten.
- (3) Die Disputation ist stets vor einer*einem Prüfenden in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Teilnehmer*innen abzulegen. Die*Der Prüfende legt eine Einzelnote für die Disputation gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Disputation mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (5) Das nach § 21 Absatz 2 zu ermittelnde Gesamtergebnis der Abschlussarbeit wird den

Teilnehmer*innen im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

§ 21 Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die schriftliche Ausarbeitung und die Disputation werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = <i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2 = <i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = <i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = <i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = <i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung entspricht der Note der Abschlussarbeit. Diese errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten für die schriftliche Ausarbeitung und die Disputation, wobei die Note für die schriftliche Ausarbeitung mit einem Gewicht von 2/3, die Note für die Disputation mit einem Gewicht von 1/3 berücksichtigt wird. Die Gesamtnote lautet dann in Worten bei einem Wert

bis 1,5	=	<i>sehr gut</i>
über 1,5 und bis 2,5	=	<i>gut</i>
über 2,5 und bis 3,5	=	<i>befriedigend</i>
über 3,5 und bis 4,0	=	<i>ausreichend</i>
über 4,0	=	<i>nicht ausreichend.</i>

Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Zertifikatsurkunde

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die*der Teilnehmende spätestens acht Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Zertifikatsurkunde. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In die Urkunde sind die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung, das Thema der Abschlussarbeit, das Modul und die Modulelemente aufzunehmen.
- (2) Die Zertifikatsurkunde wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der*dem Dekan*in der Fakultät Statistik sowie der*dem Leiter*in des Zentrums für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung unterschrieben.
- (3) Die Zertifikatsurkunde wird auf Antrag der*des Teilnehmenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Teilnehmer*innen, deren Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, erhalten lediglich eine Teilnahmebescheinigung. In dieser Teilnahmebescheinigung sind die besuchten Modulelemente aufgeführt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Prüfungseinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats, über das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung, an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweilige Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der Disputation wird den Teilnehmenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu

stellen. Das Zentrum für Hochschulbildung (zhb), Bereich Weiterbildung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Entziehung des Zertifikates

- (1) Hat die*der Teilnehmende bei der Durchführung des Projekts getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zertifikatsurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. Hat die*der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist die unrichtige Zertifikatsurkunde einzuziehen und gegebenenfalls eine neue Urkunde zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.
- (5) Die Zertifikatsurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Statistik.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 30. April 2025 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 2. April 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 27. Mai 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Modul: Data Science			
Nr.	Modulelemente	LP	Lehrform
1	Datenmanagement	1,5	Selbststudium Übungsaufgaben
2	Datenwissenschaft Verfahren	4,5	Selbststudium Übungsaufgaben
3	Präsentation und Praxis	1	Selbststudium Übungsaufgaben Fallstudie
4	Abschlussarbeit	5	Bearbeitung und Präsentation der Abschlussarbeit